



MERKBLATT

"ZUR BEACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER SOWIE NICHTDISKRIMINIERUNG BEI DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON VORHABEN IM RAHMEN DES ESF+-PROGRAMMS DES LANDES BRANDENBURG "

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter	2
2	Förderung der Nichtdiskriminierung.....	3
3	Anforderungen an die Antragstellung	4
4	Leitfragen zur Beachtung der Grundsätze bei der Planung und Umsetzung ESF+-geförderter Vorhaben	4
5	Liste wirksamer Aktivitäten für eine verbesserte Zugänglichkeit zu den ESF+-geförderten Vorhaben und nützliche Links	6

1 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen¹ ist Querschnittsaufgabe beim Mitteleinsatz des ESF+². Dies wird durch Anwendung des **Gender-Mainstreaming**-Prinzips als Doppelstrategie sichergestellt:

- Integrierter Ansatz: durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen, des Gleichstellungsaspekts und die Integration der Geschlechterperspektive in allen Phasen des ESF+-Programms, d. h. bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Bewertung und Berichterstattung von Vorhaben
- Spezifischer Ansatz: die Durchführung von konkreten Vorhaben bzw. Aktionen, die einen spezifischen gleichstellungsfördernden Beitrag leisten.

Anleitung und Hilfestellungen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in ESF+-geförderten Vorhaben

Die folgenden Informationen und Hinweise sollen Personen, die mit der Planung und Umsetzung von ESF+-Vorhaben betraut sind, darin unterstützen, ihre Vorhaben auch aus einer Gleichstellungsperspektive heraus zu planen und umzusetzen, um den Gender-Mainstreaming-Ansatz angemessen berücksichtigen zu können.

Zur „Umsetzung von Gender Mainstreaming in Projekten“ finden Sie unter folgendem Link eine vertiefende Anleitung mit konkreten Beispielen und Leitfragen auf der Internetseite der Agentur für Querschnittsziele der ESF-Förderperiode 2014-2020:

http://esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/GM_in_Projekten/gm_projekte.pdf.

Danach erfolgt eine optimale Umsetzung von Gender Mainstreaming in ESF+-Vorhaben in vier Schritten:

1. Gender-Analyse & IST-Situation

Problemanalyse und Identifizierung geschlechtsrelevanter Aspekte im Handlungsfeld: z. B. Wie ist die Verteilung von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen in der Region? Welche weiteren Merkmale wie Alter, Migrationshintergrund oder Behinderung sind relevant? Was sind die Ursachen möglicher Ungleichheit? Welche Einflussgrößen spielen eine Rolle? Welche möglichen Auswirkungen können die Ungleichheiten haben?

2. Ableitung von Zielen

Können Gleichstellungsziele (qualitativ/quantitativ) formuliert werden? Welche Wirkungen, Ergebnisse oder Teilhabeziele sollen erreicht werden? Wie bzw. woran kann die Erreichung der Ziele gemessen werden?

3. Umsetzung gendergerechter Projektgestaltung

Wie kann durch das Projekt vermieden werden, dass Geschlechterstrukturen reproduziert werden?

Wie können die Gleichstellungsziele erreicht werden? Bei Projekten sollten die Gewinnung/Ansprache von Teilnehmenden, die Rahmenbedingungen, Lern- und Begleitangebote sowie die Nachbegleitung so gestaltet sein, dass die Zugangs- und Teilhabechancen sichergestellt werden.

4. Bewertung der Erreichung der Ziele

Die Projektumsetzung von Gender Mainstreaming beinhaltet auch die eigene Überprüfung (Selbstevaluation), ob bzw. in welchem Ausmaß die Gleichstellungsziele erreicht worden sind. Die Ergebnisse können dann in Berichten wie z. B. dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis mitgeteilt werden.

¹ Nicht-binäre Menschen ordnen sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zu. Hierunter fallen im ESF+ neben diversen Menschen auch Menschen, die zu ihrem Geschlecht keine Angaben machen möchten.

² Vgl. Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Investitions- und Strukturfonds (kurz: ESI-Fonds).

Bitte beachten Sie insbesondere die spezifischen Vorgaben zur jeweiligen Förderung, sofern vorhanden (z. B. lt. Richtlinie, Antragskonzept, Sachbericht, Zuwendungsbescheid etc.). Weitere Informationen rund um das Thema Gleichstellung finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Querschnittsziele des Bundes der ESF-Förderperiode 2014-2020 unter folgenden Link: <https://www.esf-querschnittsziele.de>. Unter Gleichstellung -> Materialsammlung -> z. B. Methoden. Hierunter finden Sie auch das Praxis Handbuch Gender Mainstreaming oder unter https://www.lrsocialresearch.at/files/GeM_Praxishandbuch.pdf.

2 Förderung der Nichtdiskriminierung

Niemand darf wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert werden.

Ganz konkret werden damit u. a. im ESF+ insbesondere folgende Personengruppen adressiert:

- Menschen mit Behinderung
- Menschen mit Migrationshintergrund
- ältere Menschen
- Angehörige von Minderheiten wie z. B. den Sorben, Sinti und Roma etc.
- Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik (AGG) können Betroffene gegen Benachteiligungen mit rechtlichen Mitteln vorgehen, diskriminierte Menschen können eine Gleichbehandlung auf dem Rechtsweg durchsetzen.

In den für den ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 geltenden Verordnungen³ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission die erforderlichen Vorhaben gegen jede Form der Diskriminierung treffen und insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigen.

Dabei ist in angemessener Weise den Erfordernissen von benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, um ihnen eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dadurch ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern.

Die Förderung der Nichtdiskriminierung ist Querschnittsaufgabe beim Mitteleinsatz des ESF+ in Brandenburg. Sie wird durch Anwendung einer Doppelstrategie sichergestellt:

- Die durchgängige Berücksichtigung des Grundsatzes in allen Phasen des ESF+-Programms sowie
- Durchführung von Vorhaben bzw. Aktionen, die einen spezifischen, die Nichtdiskriminierung fördernden Beitrag leisten.

³ Vgl. Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie Art. 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Investitions- und Strukturfonds (kurz: ESI-Fonds).

Die Aktivitäten orientieren sich an den landespolitischen Prinzipien und Strategien für Bildung, Gute Arbeit für alle und sichere Übergänge, Fachkräftesicherung, Integration, Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe. Dabei sollen Personengruppen mit erhöhten Risiken und Problemen, einschließlich Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund angemessen an der ESF+-Förderung beteiligt werden mit dem Ziel der Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Gesellschaft.

In den ESF+-Förderrichtlinien ist jeweils festgelegt, in welcher Weise der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten ist und inwieweit auch spezifische Beiträge zur Förderung der Nichtdiskriminierung bei Inanspruchnahme der Förderung zu leisten sind.

Nachfolgend werden **beispielhafte Aktivitäten** beschrieben, die im Rahmen von ESF+-geförderten Vorhaben umgesetzt werden sollen.

- Aktivitäten für verbesserte Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den Angeboten mit dem Ziel der Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Gesellschaft;
- Aktivitäten zur angemessenen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an den Angeboten der Vorhaben mit dem Ziel der Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Gesellschaft;
- Durchführung von Informations- und Kommunikationsaktivitäten, die auf verbesserte Teilhabechancen ausgerichtet sind.

3 Anforderungen an die Antragstellung

In allen Anträgen auf Förderung muss – wenn erforderlich z. B. über ein Konzept– entsprechend den Vorgaben in den Richtlinien bzw. Förderprogrammen der vorgesehene Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen) und der Nichtdiskriminierung dargelegt werden. Die Antragstellenden beschreiben diesen im Rahmen des Antragsverfahrens.

Förderanträge ohne die in der jeweiligen Richtlinie geforderten bzw. im Zuge der Antragsbearbeitung nachgeforderten Angaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen können nicht berücksichtigt werden. Ebenso kommen Vorhaben, bei denen negative Auswirkungen auf eines der bereichsübergreifenden Grundsätze zu erwarten sind, für eine Förderung nicht in Betracht.

4 Leitfragen zur Beachtung der Grundsätze bei der Planung und Umsetzung ESF+-geförderter Vorhaben

Die folgenden Leitfragen sollen ESF+-Akteurinnen und -Akteure dabei unterstützen, ihre Vorhaben nach grundlegenden Gesichtspunkten der Gleichstellung von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen sowie der Nichtdiskriminierung auszurichten und Herangehensweisen und Aktivitäten sowohl im Antrag als auch im Umsetzungsprozess, in den Sachberichten und ggf. im Monitoring darzustellen.

Gewinnung von Teilnehmenden

1. Wie berücksichtigen Sie die bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Akquise potenzieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ihre Vorhaben?

Beispiele:

- Werden Frauen, Männern und nicht-binären Menschen durch geschlechtergerechte Sprache gleichermaßen angesprochen? Werden Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund oder ältere Menschen durch diskriminierungsfreie/leichte Sprache gezielt angesprochen?
- Wird die unterrepräsentierte Gruppe (z. B. Frauen im Handwerk) adäquat und aktiv durch Wort, Bild, Werbung in zielgruppenrelevanten Medien angesprochen, um ihre Beteiligung zu erhöhen?
- Werden kultursensible Ansprachen, Bildmotive oder Symbole verwendet?
- Schließen die Zugangsvoraussetzungen möglicherweise bestimmte Personengruppen aus?

Rahmenbedingungen

2. Wie stellen Sie sicher, dass Menschen ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu Ihren Angeboten haben?

Beispiele:

- Wird bei der zeitlichen Gestaltung Rücksicht auf die Bedarfe von Betreuungspflichten (z. B. für Kinder, in der Pflege von älteren Menschen oder Vereinbarkeit v. Familie und Beruf) genommen?
- Werden kultursensible Angebote geschaffen?
- Werden barrierefreie Informationen zur Verfügung gestellt?
- Ist der Standort/ Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln – auch für Menschen mit Behinderung – gut erreichbar/betretbar?
- Gibt es vielleicht Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung?
- Wie sehen Lernort und Raumgestaltung aus?
- Sind Kooperation mit relevanten Interessenvertretungen möglich?

Gleichstellungsfördernde Aspekte bei der Umsetzung

3. Wie berücksichtigen Sie die Geschlechterperspektive bei der Planung und Durchführung Ihrer Vorhaben?

Beispiele:

- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen (z. B. unterschiedliche Lern- und Kommunikationsstile)
- Vermeidung von Rollenbildern⁴ „typisch Frau“/„typisch Mann“ bei den Angeboten
- Verfügt das Projekt- bzw. Lehrpersonal über Genderkompetenz
- Berücksichtigung beruflicher Ein- bzw. Aufstiegsinteressen von Frauen
- Ausgewogene Beteiligung von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen an Entscheidungsprozessen
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit für unterrepräsentierte Personengruppen
- Wie kann die unterrepräsentierte Gruppe im Vorhaben konkret/ verstärkt unterstützt werden?

⁴ Geschlechterstereotype – typisch Mann, typisch Frau - schreiben Personen auf Grund ihrer erkennbaren Geschlechtszugehörigkeit bestimmte Eigenschaften und Verhaltensweisen zu, oftmals verbunden mit starren, hierarchischen Wertungen, die diskriminierend wirken können. Die Überwindung solcher Geschlechterstereotype, insbesondere auch auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, gehört zu den Zielen der EU und der Landesregierung Brandenburg (siehe auch Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm des Landes Brandenburg 2020-2025).

Alleinige/schwerpunktmäßige Förderung von Frauen, Männern oder nicht-binären Menschen

4. Falls Sie den Zugang zu Vorhaben ausschließlich bzw. bevorzugt für Frauen, Männern oder nicht-binären Menschen vorsehen, wie begründen Sie dies?

Beispiele:

- Beitrag zu einem spezifischen Gleichstellungsziel
- Beitrag zur Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Disparitäten auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt oder im Beruf (z. B. mehr Männer in Kitas, mehr Frauen in MINT-Berufen, mehr Frauen in Führungspositionen)

Belange von Menschen mit Behinderung

5. Wie berücksichtigen Sie die Belange von Menschen mit Behinderungen – orientiert an der Zielstellung Ihrer Vorhaben - im Hinblick auf Zugänglichkeit und Teilhabe?

Beispiele:

- Berücksichtigung der Zugänglichkeit im Projektkonzept (sofern erforderlich)
- gezielte Ansprache von Menschen mit Behinderung
- barrierefreie Angebote und Informationen (z. B. barrierefreie PDF), einschl. Website und Veranstaltungen
- Bereitstellung eines barrierefreien Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes
- Kooperation mit relevanten Interessenvertretungen

Fragen Sie bei Bedarf die Bewilligungsbehörde nach Unterstützungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Planung und Umsetzung Ihrer Vorhaben.

5 Liste wirksamer Aktivitäten für eine verbesserte Zugänglichkeit zu den ESF+-geförderten Vorhaben und nützliche Links

Sowohl die von Deutschland ratifizierte UN-Konvention als auch die (Rahmen-)Verordnung zur Struktur- und Investitionsfondsförderung (Verordnung (EU) 2021/1060) schreiben ein inklusives Vorgehen vor, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Das Ziel der Vorgaben ist es, dass Menschen mit Behinderung nicht wegen ihrer Behinderung von Vorhaben ausgeschlossen werden. Es wird nicht in allen Fällen möglich sein, die Zugänglichkeit zu gewährleisten, da das Spektrum der Behinderungen so breit ist, dass eine Trägerin bzw. ein Träger nicht für alle Möglichkeiten vorsorgen kann. Insofern gilt beim ESF+-Einsatz die Angemessenheit. Allerdings muss entsprechend den Vorgaben der Förderung im Antragskonzept dargelegt werden (sofern erforderlich), wie die Teilnahme von Menschen mit Behinderung ermöglicht werden soll.

Die folgende Liste basiert auf einem gemeinsamen Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg und kommunalen Behindertenbeauftragten in der Förderperiode 2014-2020.

Zugänglichkeit der Gebäude und Räume, Raumausstattung

- Bei einigen Behinderungen ist es den Menschen nicht möglich, einen Wagen zu fahren. Die Schulungsstätten sollten möglichst gut mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein.
- Die Gebäude sollten leicht auffindbar sein, d. h. Hinweisschilder, Kennzeichnungen oder andere Wegweiser sollten auf unterschiedliche Behinderungen abgestimmt sein.

- Die Gebäude und Räume selbst sollten möglichst barrierefrei sein und möglichst den in der Landesbauordnung festgelegten Vorgaben entsprechen.
- Die Räume sollten hell oder hell zu beleuchten sein.
- In Räumen sollten Halleffekte, Echos oder ähnliches vermieden, Lärmquellen ausgeschlossen werden.
- Da nicht für alle Behinderungen Angebote vorgehalten werden können, sollen die Bedarfe von künftigen Teilnehmenden mit Behinderung erfragt und in der Konsequenz angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um diese Bedarfe abzudecken.

Informationswege, Informationsmaterialien und Unterrichtsmaterialien

- Beim Informieren und Lernen soll auf Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geachtet werden (z. B. Einschränkungen beim Sehen, Hören, Sprechen oder beim kognitiven Verständnis).
- Die Informationen zu den ESF+-geförderten Vorhaben – auch auf Webseiten – sollen übersichtlich strukturiert und leicht verständlich sein, einschl. Kontaktdaten.
- Schriftgröße und Gestaltung sollen eine gute Lesbarkeit gewährleisten. Auf Materialien können beispielsweise Hinweise in der Blindenschrift Braille stehen bzw. PDF können barrierefrei gestaltet sein.
- Behindertenvereine und -verbände sollten über die Vorhaben mit entsprechendem Material oder Angebot informiert werden. Beispielsweise ist für Sehbehinderte ein Vortrag besser geeignet als ein Faltblatt.
- Bei Informationsveranstaltungen soll auf die Barrierefreiheit geachtet werden (z. B. durch Gebärdendolmetschende oder Schriftdolmetschende, große Schrift bei Präsentationen und Hand-outs, Rollstuhlhilfen). Eine Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen erhalten Sie von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit unter folgender Adresse https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/checkliste-barrierefreie-veranstaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Weitere Informationen und Materialien der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sind abrufbar unter <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de>
- Den Regeln einer einfachen Sprache sollte ggf. zusätzlich gefolgt werden.
- Materialien und Präsentationen sollten vorher zur Verfügung gestellt werden, so dass Teilnehmende sie vor Beginn des Vorhabens ausreichend kennenlernen können. Sie sollten auch in elektronischer Form verfügbar sein.

Personal

- Dass mit der Planung und mit der Umsetzung der Vorhaben befasste Personal sollte für den Umgang mit Menschen mit Behinderung sowie für das Thema der Inklusion sensibilisiert und qualifiziert sein.

Allgemein gilt, dass im Rahmen der Möglichkeiten die Bedarfe von (potentiellen) Teilnehmenden mit Behinderung vorab erfragt und angemessene Vorkehrungen getroffen werden sollen, um diese Bedarfe abzudecken (z. B. Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende, Schriftgröße bei Präsentationen und Hand-outs, Rollstuhlhilfe etc.). Dazu bietet sich beispielsweise eine Kooperation mit örtlichen Behindertenverbänden/Vertretungen an.

Ferner soll – je nach Zielstellung des Vorhabens – auf eine die Chancengleichheit fördernde Ansprache in Bild und Text geachtet werden, z. B. geschlechtergerechte Sprache, Verwendung von Bildmotiven, auf denen Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Migrationshintergrund abgebildet sind, Verwendung von Motiven, durch die sich alle Geschlechter oder Ältere bzw. andere zu erreichende Personengruppen besonders angesprochen fühlen.

Nützliche Links

Auf folgender Internetseite finden Sie u. a. eine Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen unter <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de>

Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen unter <http://www.nullbarriere.de>

Informationen zur Ausstattung/Möglichkeiten der behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen: Beratung durch die Integrationsfachdienste unter www.ifd-brandenburg.de

Weiterführende Informationen unter <http://www.integrationsaemter.de>

beispielsweise das Themenheft „ZB Spezial. Was heißt hier behindert?“ informiert über verschiedene Behinderungsarten und ihre Auswirkungen im Arbeitsleben mit Fallbeispielen und Tipps für die Praxis.